

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 61	DIENSTAG, DEN 30. DEZEMBER	1980
Tag	Inhalt	Seite
23. 12. 1980	Verordnung über den Bebauungsplan Borgfelde 9	407
23. 12. 1980	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Allermöhe 17 / Bergedorf 62	408
23. 12. 1980	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Allermöhe 18	408
23. 12. 1980	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Billstedt 42 / Horn 28	409
23. 12. 1980	Verordnung über Zulassungszahlen für Schulen mit Zulassungsbeschränkungen	410

Verordnung

über den Bebauungsplan Borgfelde 9

Vom 23. Dezember 1980

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) in Verbindung mit § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Borgfelde 9 für den Geltungsbereich Flurstücke 936 und 937 der Gemarkung Borgfelde zwischen Bürgerweide und Bethesdastraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 121) wird festgestellt.

(2) Die Begründung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem

die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Auf den Flurstücken 936 und 937 der Gemarkung Borgfelde wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 23. Dezember 1980.